

# DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

**Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz**

**Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer**

## Editorial

---

Laurenz Strassemeyer

**Begräbt der EuGH die Kategorien von Empfängern oder doch nicht ganz?**

Seite 33

## Stichwort des Monats

---

Dr. Wulf Kamlah

**Was ist eine Überwachungsstelle?**

Seite 34

## Datenschutz im Fokus

---

Stephan Schmidt

**Abmahnungen wegen der Nutzung von Google Fonts – Was ist zu tun?**

Seite 40

Dr. Jan-Peter Ohrtmann und Prof. Dr. Alexander Golland

**Datenschutz & Datenrecht – ein Ausblick auf 2023: Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene**

Seite 43

Erdem Durmus

**Praktische Durchführung von Transfer Impact Assessments (TIA)**

Seite 48

Philipp Quiel

**Hinweisgeberschutz und Art. 15 DSGVO auf Kollisionskurs – Herausforderungen bei der parallelen Anwendung**

Seite 51

## Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

---

Dr. Carlo Piltz und Alexander Weiß

**Abschlussbericht der EDSA Task Force zu Cookie-Bannern – Standards für aufsichtsbehördliche Prüfungen**

Seite 55

## Rechtsprechung

---

Dr. Stefan Brink

**EuGH zum Umfang des Auskunftsrechts: Der Verantwortliche muss konkrete Empfänger angeben**

Seite 57

Dr. Dominik Sorber

**LAG Hamm – Kein Sonderkündigungsschutz für freiwillig bestellten Datenschutzbeauftragten**

Seite 60

▪ **Nachrichten Seite 37**

Stephan Schmidt

# Abmahnungen wegen der Nutzung von Google Fonts – Was ist zu tun?

In den letzten Wochen und Monaten schwappte eine Welle von Abmahnungen durch Deutschland, die aufgrund der Vielzahl der abgemahnten Unternehmen für Aufsehen gesorgt hat. Abgemahnt wurde die, nach Ansicht der Abmahner datenschutzrechtswidrige, Nutzung von Google Fonts auf Webseiten. Betroffene sollten unter Verweis auf ein Urteil des LG München vom 20. Januar 2022 niedrige dreistellige Beträge als Schmerzensgeld zahlen. Doch sind diese Abmahnungen begründet und wie soll man mit diesen umgehen?

## Die Abmahnungen

Nachdem das Landgericht München mit Urteil vom 20. Januar 2022 (Az: 3 O 17493/20) entschieden hatte, dass es eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsrechts darstellt, wenn der Inhaber einer Webseite bei Aufruf dieser Webseite durch einen Nutzer dessen dynamische IP-Adresse automatisiert und ohne Zustimmung des Nutzers an Google weiterleitet und dem dortigen Kläger einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 100,- Euro zugesprochen hat, sahen sich Webseitenbetreiber in diesem Jahr immer wieder vereinzelt entsprechender Forderungen von Privatpersonen ausgesetzt. „Professionalisiert“ haben diese Inanspruchnahme in den letzten Monaten zwei Rechtsanwälte, die jeweils für angebliche Mitglieder von Datenschutz-Interessengemeinschaften – also vermeintlich im Sinne des Datenschutzes – im großen Stil Webseitenbetreiber abgemahnt haben. In den Abmahnungen wird behauptet, man habe die betroffene Webseite besucht und durch die Einbindung von Google Fonts auf der Webseite sei es zu einer Übermittlung der IP-Adresse des Betroffenen an Google in die USA gekommen, obwohl eine entsprechende Einwilligung nicht vorlag. Gegen die Zahlung eines geringen dreistelligen Betrages und bei Einstellung des Verstoßes sei man aber bereit, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Die Abmahnungen haben dabei dadurch eine große Aufmerksamkeit erregt, weil wohl innerhalb weniger Wochen hunderttausende von Abmahnungen versandt wurden und nachgewiesen wurde, dass die Abmahner teilweise binnen weniger Sekunden verschiedene Webseiten besucht haben wollen.

Unabhängig von einer etwaigen Rechtsmissbräuchlichkeit der konkreten Abmahnungen – die derzeit sowohl zivil- als auch strafrechtlich geprüft wird – stellt sich natürlich die Frage, sind diese Abmahnungen berechtigt und bestehen die geltend gemachten Ansprüche tatsächlich?

## Hintergründe zu Google Fonts

Google Fonts ist ein von Google zur Verfügung gestelltes Verzeichnis von über 1.400 Open Source Schriftartengrup-

pen sowie eine dazugehörige Web API (Application Programming Interface), über welche die Schriftarten auf Webseiten eingebunden werden können. Dies kann über eine dynamische Einbindung geschehen, bei der die Schriftarten auf Servern von Google gehostet und mittels der Web API genutzt werden, oder der Verantwortliche lädt die gewünschte Schriftart herunter und hostet sie lokal auf seinem eigenen Server.

### Lokale Einbindung

Die lokale Einbindung ist datenschutzrechtlich völlig unproblematisch, da in diesem Fall keine Daten an Google übertragen, sondern die Schriftarten vom lokalen Server des Verantwortlichen geladen werden. Die lokale Einbindung ist daher auch jedem Verantwortlichen zu empfehlen, der eine Übertragung von Daten an Google grundsätzlich ausschließen und sich so vor Abmahnungen schützen will.

Mögliche Nachteile einer lokalen Einbindung sind längere Ladezeiten aufgrund größerer Schriftart-Dateien und mögliche Kompatibilitätsprobleme bei einzelnen Browsern.

### Dynamische Einbindung

Bei der dynamischen Einbindung verbindet sich der Browser des Webseitenbesuchers bei Aufruf einer Webseite, welche Google Fonts nutzt, mit der Web API von Google, um die erforderlichen Schriftarten herunterzuladen. Dabei wird die IP-Adresse des Webseitenbesuchers als Teil der Verbindung zwischen Google und dem Webseitenbesucher an den Google Server übertragen. Nach Angaben von Google werden auf den Google Servern die übermittelten IP-Adressen weder gespeichert noch analysiert, sondern nach der Übertragung der Schriftart an den anfordernden Webseitenbesucher gelöscht. Die Google Fonts Web API protokolliert, laut den Nutzungsbedingungen, nur Details der HTTP-Anfragen (angeforderte URL, User-Agent und Verweis-URL) und es wird eine Statistik erstellt. Google verwende keine der von der Google Fonts API erfassten Informationen, um Profile

von Endnutzern zu erstellen oder zielgerichtete Anzeigen zu schalten.

Ob bei der dynamischen Einbindung tatsächlich eine Übertragung an Server in die USA stattfindet, lässt sich nur im Einzelfall klären. Es spricht allerdings viel dafür, dass bei einem Aufruf mit einer in Deutschland heimischen IP-Adresse die Übermittlung an eines der europäischen Google-Rechenzentren und nicht in die USA erfolgt.

### Berechtigung der Abmahnungen

In den konkreten Abmahnungen ist zwar teilweise von der „Verletzung von Persönlichkeitsrechten“ die Rede, die Anspruchsteller machen aber im Grunde den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend.

Auch wenn durchaus berechtigte Zweifel daran bestehen, dass eine IP-Adresse für Google tatsächlich ein personenbezogenes Datum darstellt, da Google wohl nicht über Mittel verfügt, die vernünftigerweise eingesetzt werden können, um mit Hilfe Dritter die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmen zu lassen, muss mit der wohl h. M. davon ausgegangen werden, dass die IP-Adresse ein personenbezogenes Datum darstellt und dieses an Google übermittelt wird.

Allerdings stellt sich die Frage, wer hier eigentlich die Übermittlung vornimmt. Die IP-Adresse wird ja vom Browser des Webseitenbesuchers an Google übermittelt und nicht vom Verantwortlichen selbst. Dieser weist allerdings den Browser des Besuchers an, diese Übermittlung vorzunehmen und entscheidet daher über Zweck und Mittel der Verarbeitung zumindest mit. Er muss daher wohl als (Mit-) Verantwortlicher eingestuft werden. Allerdings ist der Webseitenbetreiber nach der hier vertretenen Auffassung nicht (Mit-)Verantwortlicher für die nach der Übermittlung an Google durch Google stattfindenden Verarbeitungen, da er keine Zusatzinformationen an Google übermittelt, die eine Zuordnung der IP-Adresse ermöglichen. Dies hat der EuGH in der Fashion ID Entscheidung für eine vergleichbare Situation bereits entschieden (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-40/17, Rn. 76).

In den konkreten Abmahnungen der letzten Wochen kommt zudem hinzu, dass wohl feststeht, dass die Betroffenen die Webseiten der Verantwortlichen ausschließlich von einem Crawler zu dem Zweck haben besuchen lassen, die vorgenannten Ansprüche geltend machen zu können. Die Betroffenen wissen und wollen also, dass ihre IP-Adresse an Google übertragen wird, denn nur so können sie ihre vermeintlichen Ansprüche geltend machen. Die Betroffenen trifft daher auch ein Mitverschulden, welches nach § 254 BGB anzurechnen wäre und den Anspruch wohl selbst dann auf Null reduzieren würde, wenn man davon ausgeht, dass den Betroffenen tatsächlich ein Schaden entstanden ist.

### Auskunftsanspruch

In einigen Variationen verlangen die Betroffenen neben der Unterlassung und dem Schadensersatz auch noch Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Der Auskunftsanspruch dient Betroffenen jedoch dazu sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (vgl. Erwägungsgrund 63 DSGVO). Wenn Betroffene sich ihren Auskunftsanspruch aber mit der Geltendmachung abkaufen lassen wollen (wie es bei den vorliegenden Abmahnungen der Fall ist), handelt es sich um eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs, die an Art. 12 Abs. 5 DSGVO scheitert. (So auch, wenn auch etwas defensiver formuliert der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem Hinweis zu Google Fonts Abmahnungen, <https://t1p.de/oa7rz>)

### Fazit

Das Urteil des LG München vom 20. Januar 2022 basiert nach Ansicht des Autors auf einem falschen technischen Verständnis der Datenübermittlung bei der dynamischen Einbindung von Google Fonts. Nicht der Verantwortliche übermittelt die IP-Adresse an Google, sondern die Übermittlung erfolgt durch den Browser der Betroffenen. Abmahnungen wegen der Nutzung von Google Fonts sind daher aus Sicht des Autors unberechtigt und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Massenabmahnung handelt, die bereits aufgrund dieser Tatsache rechtsmissbräuchlich und unberechtigt ist. Das Risiko von entsprechenden Abmahnungen betroffen zu sein, lässt sich für Verantwortliche durch eine lokale Einbindung von Schriftarten komplett eliminieren. Ob die lokale Einbindung mit technischen Nachteilen verbunden ist, muss jeder Verantwortliche für sich prüfen und beurteilen.

**Autor:** Stephan Schmidt ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht bei TCI Rechtsanwälte in Mainz. Er berät nationale und internationale Unternehmen in Fragen des IT- und Datenschutzrechts.

